Endgültige Bedingungen

Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "MiFID II") definiert, sind, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

P4 G7

Hypo Vorarlberg MiniMax-Anleihe 2022-2027 - II (die "Schuldverschreibungen")

Serie: 244, Tranche 1

begeben aufgrund des

EUR 6,000,000,000 Debt Issuance Programme

vom 7. Juli 2022 der

Hypo Vorarlberg Bank AG

Erst-Ausgabekurs: 100 %

Begebungstag: 06.10.2022

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 7. Juli 2022 (der "Prospekt") über das EUR 6,000,000,000 Debt Issuance Programme der Hypo Vorarlberg Bank AG (die "Emittentin") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www.hypovbg.at") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt und dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 7. Juli 2022 wird voraussichtlich bis zum 10. Juli 2023 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www .hypovbg.at/investor-relations/emissionsprospekte") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL I - EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

- (1) Währung, Stückelung. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Hypo Vorarlberg Bank AG (die "Emittentin") in Euro (EUR) (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) in der Stückelung von EUR 1.000 (die "festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Die Globalurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.
- (4) Clearingsystem. Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearingsystem" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("OeKB"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("Euroclear") als Kontoinhaber bei der OeKB und jeden Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.
- (6) Bestimmte Definitionen.

"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"BRRD" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (*Bank Recovery and Resolution Directive*), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"BWG" bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die

P4 G7

diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR und/oder Artikel 9 (1) SSM Verordnung, die, in jedem Fall, für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Directive*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"IO" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.

"SRM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"SSM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem

(i) das Clearingsystem, (ii) alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolger ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind und (iii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in Wien geöffnet sind.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

"Emissionsbedingungen" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"Vereinigte Staaten" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2 STATUS

(1) Status. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen)

Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR zählen, die im Betrag zur Einhaltung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

(2) Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen. Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin aemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

PG 67

§ 3 ZINSEN

- (1) Festzinsperioden.
- (a) Festzinssatz und Festzinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar während des Zeitraums (der "Erste Zeitraum") vom 06. Oktober 2022 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum 06. Oktober 2023 (der "Zinssatzwechseltag") (ausschließlich) mit 2,125 % per annum.

Die Zinsen sind für den Ersten Zeitraum vierteljährlich nachträglich am 06. Jänner, 06. April, 06. Juli und 06. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Festzinszahlungstag"), beginnend mit dem 06. Jänner 2023 und endend mit dem 06. Oktober 2023. Die Festzinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

- (b) Berechnung des Festzinsbetrags. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum während des Ersten Zeitraums zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Festzinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Festzinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.
- (c) Festzinstagequotient. "Festzinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung gemäß diesem § 3 (1) für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Tag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Tag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (der "Festzinsberechnungszeitraum"): die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.
- (2) Variable Zinsperioden.
- (a) Variabler Zinssatz und Variable Zinszahlungstage. Jede Schuldverschreibung wird auf der Grundlage ihrer festgelegten Stückelung mit einem Zinssatz per annum, der dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) entspricht, vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeder solche Zeitraum, eine "Variable Zinsperiode") verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind vierteljährlich im Nachhinein an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (2) (c) bestimmt.

"Variabler Zinszahlungstag" bezeichnet, abhängig von der Variablen Geschäftstagekonvention, 06. Jänner, 06. April, 06. Juli und 06. Oktober eines jeden Jahres.

"Variable Geschäftstagekonvention" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Variabler Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(b) Variabler Zinssatz.

Der "Variable Zinssatz" für jede Variable Zinsperiode (wie unten definiert) wird ein Satz per annum sein, der dem Referenzsatz (wie unten definiert) entspricht, mindestens aber 0,00% per annum.

"Variable Zinsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden nachfolgenden Zeitraum vom Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als **2,00** % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **2,00** % *per annum*.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **4,00** % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **4,00** % *per*

annum.

Die Berechnungsstelle wird, vorbehaltlich § 3 (2) (d), den maßgeblichen Referenzsatz gemäß diesem § 3 (2) (b) an jedem Zinsfeststellungstermin bestimmen.

Der "Referenzsatz" für jede Variable Zinsperiode wird,

- (A) solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 3 (2)(d)(iv) definiert) eingetreten ist,
- (i) der von der Berechnungsstelle ermittelte Original-Benchmarksatz am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin sein; oder
- (ii) der Referenzbankensatz am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin sein, falls die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen sollte oder der Original-Benchmarksatz zu der genannten Zeit am maßgeblichen Feststellungstermin nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen;
- (B) falls ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, gemäß § 3 (2)(d) für jede Variable Zinsperiode, die am oder nach dem maßgeblichen Zinsfeststellungstermin beginnt (wie in § 3 (2)(d)(i) definiert), bestimmt.

"Original-Benchmarksatz" bezeichnet in Bezug auf einen Kalendertag (vorbehaltlich § 3 (2)(d)) die um 11:00 Uhr (Brüssler Zeit) fixierte und auf der Bildschirmseite angezeigte 3-Monats Euro Interbank Offered Rate (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) an diesem Kalendertag und die von ihrem Benchmark-Administrator unter Anwendung der zum Verzinsungsbeginn geltenden Methodik berechnet wird.

"Referenzbankensatz" bezeichnet den Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), zu dem Einlagen in Euro von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüssler Zeit) am maßgeblichen Zinsfestlegungstermin gegenüber erstklassigen Banken im Interbankenmarkt der Euro-Zone für die maßgebliche Variable Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag unter Annahme einer Actual/360-Zinstagebasis angeboten werden, der wie folgt ermittelt wird: Die Emittentin wird jede der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) auffordern, der Berechnungsstelle ihre Angebotssätze zu nennen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Referenzsatz für diese Variable Zinsperiode dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.

Falls am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle die in dem vorstehenden Absatz vorgesehenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, soll der Referenzbankensatz für die maßgebliche Variable Zinsperiode der Satz per annum sein, den die Berechnungsstelle als arithmetisches Mittel (gegebenenfalls auf den nächsten Tausendstelprozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze, die gegen 11:00 Uhr (Brüssler Zeit) auf Anfrage der Emittentin der Berechnungsstelle von den von der Berechnungsstelle ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone mitgeteilt werden, zu denen diese Banken am maßgeblichen Zinsfeststellungstermin Kredite in Euro für die maßgebliche Variable Zinsperiode und in einem Repräsentativen Betrag an führende europäische Banken anbieten.

Für den Fall, dass der Referenzbankensatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Definition des Begriffs "Referenzbankensatz" ermittelt werden kann, entspricht der Referenzbankensatz für die maßgebliche Variable Zinsperiode dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz angezeigt wurde.

Wobei:

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen

R4 67

Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Zinsfeststellungstermin" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor dem Beginn der maßgeblichen Zinsperiode und den zweiten Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag) vor dem Beginn der maßgeblichen Variablen Zinsperiode, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in Wien geöffnet sind.

"Referenzbanken" bezeichnet die Hauptniederlassung in der Euro-Zone von vier Großbanken im Interbankenmarkt der Eurozone, die jeweils von der Emittentin ausgewählt werden.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion auf dem maßgeblichen Markt zum maßgeblichen Zeitpunkt repräsentativ ist.

"Bildschirmseite" bezeichnet die Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsdienst, der der Nachfolger der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 ist.

"TARGET Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag an dem alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.

(c) Berechnung des Zinsbetrags. Die Berechnungsstelle wird am oder so bald wie möglich nach jedem Tag, an dem der Variable Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "Variable Zinsbetrag") in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die relevante Variable Zinsperiode berechnen. Jeder Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem der Variable Zinssatz und der Variable Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet wird und die sich ergebende Zahl auf die nächsten 0,01 Euro, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, gerundet wird.

"Variabler Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Variablen Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung gemäß diesem § 3 (2) für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Kalendertag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Kalendertag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (unabhängig davon, ob er eine Variable Zinsperiode darstellt oder nicht, der "Variable Zinsberechnungszeitraum"):

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

- (d) Neuer Benchmarksatz.
 - (i) Benchmark-Ereignis. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert);
 - (A) wird sich die Emittentin, sobald dies (nach Auffassung der Emittentin) nach Eintritt des Benchmark-Ereignisses und vor dem nächsten Zinsfeststellungstermin erforderlich ist, in angemessenem Umfang bemühen, einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, der nach seinem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmt, der an die Stelle des Original-Benchmarksatzes tritt, welcher von dem Benchmark-Ereignis, dem Anpassungs-Spread (gemäß Unterabsatz § 3 (2)(d)(ii) unten) und den Benchmark-Änderungen (gemäß Unterabsatz § 3 (2)(d)(iii) unten) betroffen ist (soweit erforderlich); oder
 - (B) wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem maßgeblichen Zinsfeststellungstermin (wie unten definiert) kein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt ist oder ernannt werden kann, oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) bestimmt hat, wird die Emittentin nach ihrem billigem Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Neuen Benchmarksatz bestimmen, der an die Stelle des von dem Benchmark-Ereignis betroffenen Original-Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (soweit erforderlich) tritt.

Ein Neuer Benchmarksatz, ein Anpassungs-Spread und etwaige Benchmark-Änderungen gelten ab dem vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen gewählten Zinsfeststellungstermin (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstermin, der auf den Tag des Benchmark-Ereignisses fällt, oder, falls auf diesen Tag kein Zinsfeststellungstermin fällt, der unmittelbar auf den Tag des Benchmark-Ereignisses folgt (der "maßgebliche Zinsfeststellungstermin").

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und unbeschadet der Definitionen von Anpassungs-Spread, Neuer Benchmarksatz, Ersatz-Benchmarksatz und Alternativ-Benchmarksatz wird der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) bei Feststellungen nach Maßgabe dieses § 3 (2)(d) ein etwaiges Amtliches Ersetzungskonzept, eine etwaige Branchenlösung oder eine etwaige Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

- (ii) Anpassungs-Spread. Der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) bestimmen nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen den Anpassungs-Spread (wie nachstehend definiert), der auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet.
- (iii) Benchmark-Änderungen. Bestimmt der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen einen Neuen Benchmarksatz, so ist die Emittentin auch berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen diejenigen Änderungen in Bezug auf die Bestimmung des Original-Benchmarksatzes (einschließlich, ohne Einschränkung, des Zinsfeststellungstermins, des Variablen Zinstagequotients, der Geschäftstage, der maßgeblichen Zeit und der maßgeblichen Bildschirmseite für den Bezug des Neuen Benchmarksatzes sowie der Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) vorzunehmen, die nach Auffassung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i)(B)) erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz praktisch durchführbar zu machen (diese Änderungen, die "Benchmark-Änderungen").
- (iv) Definitionen.

"Anpassungs-Spread" bezeichnet entweder einen Spread (der positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methode zur Berechnung eines Spreads, der bzw. die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen auf den Neuen Benchmarksatz Anwendung findet, welcher:

- (A) in einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder anderenfalls in einer Branchenlösung formell in Bezug auf die Ersetzung des Original-Benchmarksatzes durch den Neuen Benchmarksatz empfohlen wird, oder, falls mehrere solcher formellen Empfehlungen vorliegen, von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen aus diesen Empfehlungen ausgewählt wird; oder
- (B) falls keine solche Empfehlung vorliegt, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt wurde, anderweitig als Branchenstandard für außerbörsliche ("OTC") Derivategeschäfte anerkannt oder normalerweise angewandt wird oder dessen Anwendung in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) für andere Anleihen Marktpraxis ist, jeweils mit Bezug auf den Original-Benchmarksatz, wenn dieser durch den Neuen

74 67

Benchmarksatz ersetzt wurde: oder

(C) vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen als angemessen erachtet wird, falls der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) feststellt, dass kein solcher anderer Branchenstandard anerkannt ist.

"Alternativ-Benchmarksatz" bezeichnet einen alternativen Benchmark- oder Bildschirmsatz, welcher in Transaktionen auf den internationalen Fremdkapitalmärkten (oder alternativ auf den internationalen Swap-Märkten) marktüblich zur Bestimmung von Zinssatzanpassungen (oder maßgeblicher Bestandteile davon) in der festgelegten Währung angewendet wird, wobei sämtliche Festlegungen durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) erfolgen.

Ein "Benchmark-Ereignis" tritt ein wenn:

- (1) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder
- (2) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Original-Benchmarksatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Original-Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Original-Benchmarksatz weiterhin bereitstellen wird; oder
- (3) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes, dass der Original-Benchmarksatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Original-Benchmarksatzes gefordert; oder
- (4) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Original-Benchmarksatz zu verwenden: oder
- (5) der Original-Benchmarksatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder
- (6) eine wesentliche Änderung an der Methode des Original-Benchmarksatzes vorgenommen wird.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Benchmarksatzes, gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, anstelle des Original-Benchmarksatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz, in anderen Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses aufgeführten Ereignisses bestimmt worden wären oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Original-Benchmarksatzes als Benchmarksatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

"Unabhängiger Berater" bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung an den internationalen Fremdkapitalmärkten, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

"Branchenlösung" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne wonach ein bestimmtes Verfahren zur **Bestimmuna** Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Neuer Benchmarksatz" bezeichnet jeden Ersatzsatz oder alternativen Ersatzsatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) zum Original-Benchmarksatz, der vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen wie folgt festgelegt wird:

- (A) Falls ein Ersatz-Benchmarksatz existiert, stellt dieser Ersatz-Benchmarksatz den Neuen Benchmarksatz dar.
- (B) Falls kein Ersatz-Benchmarksatz existiert, aber ein Alternativer-Benchmarksatz, dann ist dieser Alternative-Benchmarksatz anschließend der Neue Benchmarksatz

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (A) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzsätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (B) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: Eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Benchmarksatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Benchmarksatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Benchmarksatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Ersatz-Benchmarksatz" bezeichnet ieden **Ersatzsatz** Benchmarksatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), (i) der von der EU-Kommission oder einem EU Mitgliedsstaat benannt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten; oder (ii) von einer der folgenden Stellen benannt wird, vorausgesetzt, sie sind für solche Benennungen zuständig: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder jedes öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, einschließlich einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses, bei der bzw. dem die Zentralbank oder eine sonstige Aufsichtsbehörde den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt oder die bzw. der auf Antrag der Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wurde, um für die Bestimmung der im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen herangezogen zu werden, die von dem Unabhängigen Berater (im Falle von § 3 (2)(d)(i) (A) oben) oder der Emittentin (im Falle von § 3 (2)(d)(i) (B) oben) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmt werden.

(v) Falls (A) die Emittentin einen Unabhängigen Berater nicht ernannt hat, oder (B) der von ihr ernannte Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes § 3 (2)(d)(i) (B)) keinen Neuen Benchmarksatz, keinen Anpassungs-Spread und/oder keine Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) gemäß diesem § 3 (2)(d) bestimmt hat, entspricht der für die nächste Variable Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Referenzsatz, der am letzten vorhergehenden Zinsfeststellungstermin bestimmt wurde. Sollte dieser § 3 (2)(d)(v) am Zinsfeststellungstermin vor dem Beginn der ersten Variablen Zinsperiode angewendet

94 67

werden, entspricht der für die erste Variable Zinsperiode anwendbare Referenzsatz dem Original-Benchmarksatz, der am letzten Tag vor dem ersten Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser Unterabsatz (v) ausschließlich für den maßgeblichen Zinsfeststellungstermin und die entsprechende Variable Zinsperiode gilt. Jeder folgende Zinsfeststellungstermin und jede nachfolgende Variable Zinsperiode unterliegen der weiteren Anwendbarkeit dieses § 3 (2)(d) sowie den hierin vorgesehenen Anpassungen.

- (vi) Nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin dies unter Angabe des Neuen Benchmarksatzes, des Anpassungs-Spreads und der Benchmark-Änderungen (falls erforderlich) der Berechnungsstelle, den Gläubigern gemäß § 10 und, falls dies nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, der betreffenden Börse so bald wie möglich mitteilen, spätestens jedoch am 10. Geschäftstag vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstermin.
- (vii) Ungeachtet der Bestimmungen dieses § 3 (2)(d) wird weder ein Neuer Benchmarksatz, ein Anpassungs-Spread und/oder etwaige Benchmark-Änderungen beschlossen, noch wird eine sonstige Änderung der Emissionsbedingungen vorgenommen, um dies zu bewirken, wenn und soweit nach Auffassung der Emittentin vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass die Emittentin aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (3) zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt wäre und/oder die Qualifikation der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der jeweils auf die Emittentin anwendbaren Bankenabwicklungsgesetze beeinträchtigen würde.

Falls dieser § 3 (2)(d)(vii) am Zinsfeststellungstermin vor Beginn der ersten Variablen Zinsperiode angewendet wird, entspricht der für die erste und jede folgende Variable Zinsperiode geltende Referenzsatz dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem ersten Zinsfeststellungstermin, an dem dieser Original-Benchmarksatz angezeigt wurde.

Falls dieser § 3 (2)(d)(vii) an einem Zinsfeststellungstermin angewendet wird, der nach dem Beginn einer Variablen Zinsperiode liegt, entspricht der für die nächste und jede folgende Variable Zinsperiode geltende Referenzsatz dem am letzten vorhergehenden Zinsfeststellungstermin ermittelten Referenzsatz.

- (viii) Falls ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, ist dieser § 3 (2)(d) entsprechend auf die Ersetzung eines solchen Neuen Benchmarksatzes durch einen weiteren Neuen Benchmarksatz anwendbar. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 3 (2)(d) auf den Begriff Original-Benchmarksatz als eine Bezugnahme auf den Neuen Benchmarksatz, der zuletzt angewendet wurde.
- (ix) Jede Bezugnahme in diesem § 3 (2)(d) auf den Begriff Original-Benchmarksatz gilt als Bezugnahme auf einen etwaigen Bestandteil davon, in Bezug auf den ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist.
- (e) Mitteilungen. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Variable Zinssatz, jeder Variable Zinsbetrag für jede Variable Zinsperiode, jede Variable Zinsperiode und der maßgebliche Variable Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 10 und, falls dies nach den Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt zugelassen sind, erforderlich ist, dieser Börse unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Kalendertag der maßgeblichen Variablen Zinsperiode, mitgeteilt werden. Jeder auf diese Weise mitgeteilte Variable Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag kann im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode nachträglich ohne Ankündigung geändert werden (oder es können angemessene alternative Regelungen im Wege der Anpassung getroffen werden). Jede solche Änderung wird unverzüglich auf Initiative der Emittentin jeder maßgeblichen Börse, an der die Schuldverschreibungen dann zugelassen sind, und den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- (f) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle oder gegebenenfalls von einem Unabhängigen Berater oder der Emittentin für die Zwecke dieses § 3

Py,

gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(3) Verzugszinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, laufen die Zinsen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus bis zum Ende des Kalendertags vor der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen weiter. Der anwendbare Zinssatz wird nach Maßgabe dieses § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

§ 4 7AHI UNGEN

- (1) (a) Zahlung von Kapital. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.
- (3) Zahltag.
- (a) Fixzinsperioden. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der vor oder auf dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" für die Zwecke dieses § 4 (3) (a) bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst. Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(b) Variable Zinsperioden. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen kein Zahltag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung bis zum nächsten solchen Kalendertag an dem maßgeblichen Ort und hat keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder auf sonstige Zahlung in Bezug auf eine solche Verzögerung.

"Zahltag" für die Zwecke dieses § 4 (3) (b) bezeichnet einen Kalendertag, der ein Geschäftstag ist.

(4) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Finalen Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen).

P4 G7

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) Rückzahlung am Fälligkeitstag. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Nennbetrag (der "Finale Rückzahlungsbetrag") am Zinszahlungstag, der auf oder um den 06. Oktober 2027 fällt, (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.
- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3) oder § 5 (4).
- (3) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.
- (a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gemäß § 5 (3) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen an jedem Zinszahlungstag zu ihrem Nennbetrag (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,
 - die Schuldverschreibungen nicht mehr dem Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for eligible liabilities MREL*) (die "**MREL Anforderung**") entsprechen, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, gemäß
 - (i) Artikel 45 BRRD (wie in § 1 (6) definiert) in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder
 - (ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung,

außer, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

Wobei:

"MREL Gruppe der Emittentin" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (3) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
 - (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und
 - (iii) den festgelegten Rückzahlungstag.
- (4) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.
- (a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Kalendertagen und nicht mehr als 60 Kalendertagen gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen an jedem Zinszahlungstag zu ihrem Nennbetrag (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum, aber

R4 G7

ausschließlich dem, festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre. Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (4) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind.

- Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
 - die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen:
 - den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und
 - (iii) den festgelegten Rückzahlungstag.
- (5) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ieder Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder ieder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder
- vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
- die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder
- die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die geltenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

(6) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers. Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und Hauptzahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre jeweiligen anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Hauptzahlstelle:

Hypo Vorarlberg Bank AG Hypo-Passage 1 6900 Bregenz Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Berechnungsstelle:

Hypo Vorarlberg Bank AG Hypo-Passage 1 6900 Bregenz Österreich

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, jeder Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle, andere oder zusätzliche Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Emissionsstelle, (ii) solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen und (iii) eine Berechnungsstelle unterhalten. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emissionsstelle oder den Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen, die Berechnungsstelle und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Emissionsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) Generelle Besteuerung. Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("Steuern") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen (die "Zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem

Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht iedoch nicht aufgrund von Steuern, die

- (a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder
- (b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder
- (c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder
- (d) nicht einbehalten oder abgezogen h\u00e4tten werden m\u00fcssen, wenn der Gl\u00e4ubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gl\u00e4ubigers) ordnungsgem\u00e4\u00dfe Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt h\u00e4tte, oder
- (e) nicht einbehalten oder abgezogen h\u00e4tten werden m\u00fcssen, soweit der Gl\u00e4ubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gl\u00e4ubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem sp\u00e4teren der Tage, an dem die Zahlung f\u00e4llig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgem\u00e4\u00df bereitgestellt wurde, geltende gemacht h\u00e4tte; oder
- (f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder
- (g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.

(2) U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "Kodex") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "FATCA Einbehalt") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und

RY 67

werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Rückkäufe. Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www.hypovbg.at") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.
- (2) Mitteilungen an das Clearingsystem. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 10 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 10 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.
- (3) Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 11 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) Änderung der Emissionsbedingungen. Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (einschließlich, soweit zur Klarstellung relevant, der Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf) entsprechend der nachfolgenden

Ph (

Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinszahlungen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;
- (c) der Verringerung des Nennbetrags;
- (d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;
- (h) der Ersetzung der Emittentin; und
- (i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Etwaige Änderungen werden nicht vorgenommen, wenn und soweit nach der Beurteilung der Emittentin vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass dies (i) zu einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen führt, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder zu ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, oder (ii) die Einstufung der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften beeinträchtigen würde.

- (3) Einberufung der Gläubigerversammlung. Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
- (4) Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung. In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (5) Frist, Nachweis. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen. "Depotbank" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.
- (6) Tagesordnung. Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www.hypovbg.at") den Gläubigern zugänglich machen.

- (7) Beschlussfähigkeit. Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.
- (8) Mehrheitserfordernisse. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 11 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (9) Abstimmung ohne Versammlung. Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 11 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 11 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Stimmrecht. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem eine stimmberechtigte Person Niemand darf dafür. dass ausüben. Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme. Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- (11) Leitung der Abstimmung. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 11 (15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "Vorsitzende").
- (12) Abstimmung, Niederschrift. Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.
- (13) Bekanntmachung von Beschlüssen. Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre

R4 67

Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 10 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www .hypovbg.at") zugänglich zu machen.

(14) Vollziehung von Beschlüssen. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) Gemeinsamer Vertreter.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "gemeinsame Vertreter") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.
- (2) Gerichtsstand. Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.
- (3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde deren Übereinstimmung dem Original vor. mit eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des

74

Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

P4

TEIL II - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- ☑ Die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen haben - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- ☐ Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös Geschätzte Gesamtkosten der Emission Nicht anwendbar bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

ISIN AT0000A30350

 Wertpapierkennnummer (WKN) A3K8RF

Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung

des Basiswerts und dessen Volatilität

Nicht anwendbar

Emissionsrendite Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden

Genehmigt durch den Rahmenbeschluss des Vorstands vom 11.04.2022 und des Aufsichtsrats vom 28.04.2022.

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antraastellung

Angebotskonditionen

Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots; Ist diese nicht festgelegt, bis zu EUR 50.000.000 Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Die Schuldverschreibungen Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens

werden von der Emittentin Rahmen im

eines öffentlichen Angebots ab 26.08.2022 angeboten bzw.

in der Zeit vom 26.08.2022 05.10.2022 bis

(die zum

"Zeichnungsfrist")

Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endaültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, und nach Aufnahme einer darüber Börsennotierung hinaus auch über die Börse. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag vorheriae ohne Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor. die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin verpflichtet. ist nicht gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und nicht anwendbar des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als EUR 1.000 Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Die Zahlung des Lieferung

Die Zahlung des
Kaufpreises und die
Lieferung der
Schuldverschreibungen
erfolgt auf Basis des
zwischen dem Anleger und

der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über

den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die Die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Ergebnisse **Anaebotes** Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Nicht anwendbar Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder Nicht anwendbar mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen Die Zeichner erfahren von zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor der einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.

Erstausgabekurs: 100,00% wobei dieser laufend an den aktuellen Marktoreis angepasst werden kann.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Nicht anwendbar Käufer in Rechnung gestellt werden

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des Diverse Finanzdienstleister globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern in Österreich der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

Ubernahmevertrag Datum des Übernahmevertrags Hauptmerkmale des Übernahmevertrags	Nicht anwendbar Nicht anwendbar
Einzelheiten bezüglich des Managers Manager	Nicht anwendbar
☐ Feste Übernahmeverpflichtung☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung	
Kursstabilisierender Manager Provisionen und geschätzte Gesamtkosten Management- und Übernahmeprovision Verkaufsprovision Andere	Keiner
Gesamtprovision Ausgabeaufschlag	Nicht anwendbar
BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMO	DALITÄTEN
Börsenzulassung	Ja
⊠ Wien	
□ Amtlicher Handel	
Termin der Zulassung	am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar
Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind	
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage	
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	
Rating Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.	
Verkaufsbeschränkungen	

P4 67

TEFRA

▼ TEFRA C

☐ Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes

Nicht anwendbar

Ja: es wird darauf hingewiesen, dass Angabe "Ja" lediglich bedeutet, dass beabsichtigt wird, die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung bei der OeKB CSD GmbH zu verwahren und es bedeutet nicht notwendigerweise. dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als zulässige Sicherheiten für die Zwecke der Geldpolitik und für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung ist davon abhängig, ob die Europäische Zentralbank mit der Erfüllung der Zulassungskriterien des Eurosystems zufrieden ist.

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 06.10.2022) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von: Mag. Katharina Egle

Im Auftrag

Von: Patrick Schwarz

P (), 0)

Im Auftrag

